-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	15
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	31.07.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 A 27/03
Datum	30.09.2003

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde des KlÃ¤gers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 31. Juli 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.

GrÃ¼nde:

Der KlÃ¤ger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 31. Juli 2003. Mit diesem Beschluss hat das Sozialgericht seinen Antrag, den Arzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. JB als SachverstÃ¤ndigen wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, zurÃ¼ckgewiesen.

Die zulÃ¤ssige Beschwerde, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat, ist nicht begrÃ¼ndet. Der Beschluss des Sozialgerichts ist nicht zu beanstanden.

Wie das Sozialgericht zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, kann ein SachverstÃ¤ndiger nach Â§ 118 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in Verbindung mit Â§ 406 der Zivilprozessordnung (ZPO) aus denselben GrÃ¼nden abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen. Wegen der Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung nach Â§ 60 Abs. 1 SGG in Verbindung mit Â§ 42 ZPO mithin

statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in die Unparteilichkeit des SachverstÃ¤ndigen zu rechtfertigen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, bestimmt sich hierbei nicht nach der subjektiven Sicht des Ablehnenden. MaÃgeblich ist vielmehr, ob vom Standpunkt des Beteiligten aus bei vernÃ¼nftiger Betrachtung objektiv die Besorgnis begrÃ¼ndet ist, der SachverstÃ¤ndige habe sein Gutachten nicht unparteilich erstellt. Dabei sind gemÃ¤Ã Â§ 118 Abs. 1 SGG in Verbindung mit Â§ 406 Abs. 3 Satz 1 ZPO bzw. Â§ 60 Abs. 1 SGG in Verbindung mit Â§ 44 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz ZPO die AblehnungsgrÃ¼nde glaubhaft zu machen.

An diesen Voraussetzungen fehlt es hier. Ebenso wie schon das Sozialgericht kann auch der Senat keine hinreichenden Anhaltspunkte feststellen, die im vorgenannten Sinne fÃ¼r eine Voreingenommenheit des SachverstÃ¤ndigen Dr. B zum Nachteil des KlÃ¤gers sprechen kÃ¶nnten.

Entgegen seiner Auffassung begrÃ¼ndet die vom KlÃ¤ger erhobene RÃ¼ge, der abgelehnte SachverstÃ¤ndige habe mit seinen AusfÃ¼hrungen auf Seite 15 seines Gutachtens vom 16. April 2003 die Tatsachen verdreht und unangemessen bewertet, die Besorgnis der Befangenheit nicht. Soweit es in der beanstandeten Passage heiÃt, der KlÃ¤ger habe eine Psychotherapie aufgrund einer "enormen Anspruchshaltung an die AusbildungsqualitÃ¤t des Therapeuten" bisher nicht durchgefÃ¼hrt, erscheint bereits zweifelhaft, ob der SachverstÃ¤ndige hiermit das Vorbringen des KlÃ¤gers falsch wiedergegeben hat. Der SachverstÃ¤ndige hat zwar auf Seite 7 seines Gutachtens die Angaben des KlÃ¤gers im Rahmen der Anamnese dahingehend referiert, dass der KlÃ¤ger es nicht gut gefunden habe, "wie" ihm von Seiten des Instituts erÃ¶ffnet worden sei, dass ein Psychotherapeut in Ausbildung die Therapie habe Ã¼bernehmen sollen. Die Verwendung der modalen Konjunktion "wie" deutet jedoch nicht zwingend darauf hin, dass hiermit die Art und Weise der ErÃ¶ffnung und nicht ihr Inhalt angesprochen werden sollte. Denn die gesamte Passage ist ersichtlich am Sprachgebrauch des KlÃ¤gers orientiert und kÃ¶nnte â wofÃ¼r sich die Bewertung auf Seite 15 auch als Indiz auffassen lieÃe â auch auf eine vom KlÃ¤ger geÃ¤uÃerte Kritik an der Qualifikation des vorgeschlagenen Therapeuten hinweisen. Diese Frage kann hier indes auf sich beruhen, weil eine falsche Wiedergabe der Angaben des KlÃ¤gers und/oder ihre fehlerhafte Interpretation fÃ¼r sich genommen die Besorgnis der Befangenheit nicht begrÃ¼nden kÃ¶nnen. Da es nicht Aufgabe des Ablehnungsverfahrens, sondern des Verfahrens in der Sache selbst ist, die inhaltliche Richtigkeit und Ãberzeugungskraft eines Gutachtens zu Ã¼berprÃ¼fen, und das Ablehnungsverfahren im Falle der SachverstÃ¤ndigenablehnung allein dazu dient, die Beteiligten eines Rechtsstreits vor der Unsachlichkeit des als Gehilfe des Gerichts in das Verfahren eingebundenen Gutachters aus einem in seiner Person liegenden Grund zu bewahren, mÃ¼ssen vielmehr besondere UmstÃ¤nde hinzutreten, die auf ein unsachliches oder willkÃ¼rliches Verhalten des abgelehnten SachverstÃ¤ndigen schlieÃen lassen. An derartigen UmstÃ¤nden fehlt es hier jedoch. Insbesondere ist bei vernÃ¼nftiger Betrachtung nicht ersichtlich, dass der SachverstÃ¤ndige die Angaben des KlÃ¤gers bewusst verfÃ¤lscht haben kÃ¶nnte, um auf diese Weise zu einem bestimmten Ergebnis zu gelangen. Denn das Gutachten ist sprachlich neutral und sachlich formuliert und hÃ¤lt sich darÃ¼ber hinaus im Rahmen der gerichtlichen Vorgaben.

An dem vorstehenden Ergebnis Ã¤ndert nichts, dass der abgelehnte SachverstÃ¤ndige das von ihm mÃ¶glicherweise falsch wiedergegebene oder fehlerhaft interpretierte Vorbringen des KlÃ¤gers im Rahmen seiner Beurteilung als "enorme" Anspruchshaltung an die AusbildungsqualitÃ¤t eines eventuellen Therapeuten bewertet hat. Denn entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers hat der SachverstÃ¤ndige auch mit dieser Bewertung den Boden einer neutralen Begutachtung nicht verlassen. Es mag sein, dass sich der Wunsch eines Erkrankten, von einem voll ausgebildeten Therapeuten behandelt zu werden, nicht als "enorme" Anspruchshaltung an die AusbildungsqualitÃ¤t des Therapeuten bewerten lÃ¤sst. Die beanstandete EinschÃ¤tzung kann jedoch nicht im Ablehnungsverfahren Ã¼berprÃ¼ft werden, weil es sich hierbei um eine Frage der inhaltlichen Richtigkeit und Ãberzeugungskraft des Gutachtens handelt, die â wie oben bereits ausgefÃ¼hrt â im Rahmen der BeweiswÃ¼rdigung in der Sache selbst geklÃ¤rt werden muss. Eine unsachliche Einstellung des abgelehnten SachverstÃ¤ndigen, die zu einem anderen Ergebnis fÃ¼hren wÃ¼rde, lÃ¤sst sich aus der EinschÃ¤tzung entgegen der Sichtweise des KlÃ¤gers nicht herleiten. Denn der Verwendung des Adjektivs "enorm" fehlt auch in seiner Bedeutung als Superlativ jeglicher diskriminierender Charakter. Eine "VerÃ¤rgerung" des abgelehnten SachverstÃ¤ndigen Ã¼ber den Wunsch, von einem voll ausgebildeten Therapeuten behandelt zu werden, lÃ¤sst sich der beanstandeten Formulierung bei vernÃ¼nftiger Betrachtung nicht entnehmen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der SachverstÃ¤ndige die "enorme" Anspruchshaltung als lediglich ein Indiz unter mehreren fÃ¼r die von ihm bei dem KlÃ¤ger festgestellte PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung angefÃ¼hrt hat.

Erstellt am: 27.01.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024